

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (WAS)

Aufgrund der §§ 10, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) des § 52 Abs. 3 S. des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Verwaltungsrat der WAS gem. § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 26.11.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Nachtragssatzung mit Beschluss vom 17.12.2014 zugestimmt.

Art. 1.

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (WAS) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 **Allgemeines** wird wie folgt geändert:

Die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (WAS) führt gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (**Straßenreinigungsübertragungssatzung**) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Reinigung nicht nach § 1 Abs. 2 und 5 der Straßenreinigungsübertragungssatzung den Grundstückseigentümern und Inhabern besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte übertragen wird.

§ 2 Abs. 1 **Gebührenpflichtige** wird wie folgt geändert:

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung der Stadt Wolfsburg über **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg**) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3 Abs. 1 **Gebührenmaßstab** wird wie folgt geändert:

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis zur Verordnung über **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg** gehört. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße anliegen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

§ 3 Abs. 2 **Gebührenmaßstab** wird wie folgt geändert:

Abweichend **von den Reinigungsklassen nach dem Straßenverzeichnis sind Durchgangs- und Ausfallstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird**, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung nach dem Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und in die entsprechend niedrigere Reinigungsklasse einzustufen. Das gilt nicht, sofern sie bereits in die niedrigste Reinigungsklasse eingestuft sind.

Art. 2.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Der Vorstand der WAS